

Vertragsinformationen

- Stand: 1. Januar 2012 -

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist der Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Koblenz am Rhein; eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Koblenz unter HRB 141.

2 Haben wir Vertreter in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union?

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben wir keinen Vertreter in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

3 Wie lautet unsere ladungsfähige Anschrift?

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56073 Koblenz

Vorstand: Uwe Laue (Vorsitzender), Rolf Florian, Roland Weber, Thomas Brahm, Dr. Peter Görg

4 Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

5 Bestehen Garantiefonds oder ähnliche Entschädigungsregelungen?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde (siehe Punkt 20) Ihren Vertrag von uns auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der geschützten Personen nicht ausreichend sind. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. gehört dem Sicherungsfonds an.

6 Welche Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag und was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

a) Für Ihren Vertrag gelten die Satzung des Debeka Lebensversicherungsvereins a. G. und die im Produktinformationsblatt und Antrag bezeichneten Versicherungsbedingungen einschließlich etwaiger Tarifbestimmungen.

b) Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen sowie Angaben zur Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

7 Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung?

Der Tarifbeitrag, zu dessen Zahlung Sie sich verpflichten, sowie der derzeit sich ggf. durch die Sofortverrechnung von Überschussantei-

len ergebende Gesamt-Inkassobeitrag, den Sie zurzeit tatsächlich entrichten müssen, ist im Produktinformationsblatt, im Antrag sowie im Versicherungsschein ausgewiesen.

8 Fallen über den Gesamtpreis hinaus Steuern, Gebühren oder Kosten an?

Über den Gesamtpreis hinaus fallen für den Vertragsabschluss keine Steuern, Gebühren oder Kosten an.

9 Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie der Zahlungsweise finden Sie im Produktinformationsblatt, im Antrag, im Versicherungsschein und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10 Wie ist die Gültigkeitsdauer der Informationen und des Angebotes befristet?

Die im Produktinformationsblatt genannten Beiträge und Leistungsbeschreibungen basieren auf dem Stand der Erstellung. Wenn sich in dem Zeitraum zwischen Erstellung des Produktinformationsblatts und Ihrem Antrag noch Änderungen in unseren Beiträgen, Tarifen oder Versicherungsbedingungen ergeben sollten, sind diese bei einem Vertragsabschluss zu berücksichtigen.

11 Bestehen besondere Risiken durch Finanzinstrumente?

Charakteristisch für die Lebensversicherung (Kapitalbildende Lebensversicherung, Risikoversicherung, Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-Versicherung) sind die langfristigen Garantien. Garantiert wird über eine lange Vertragslaufzeit hinweg die vereinbarte Versicherungsleistung bei gleich bleibenden Tarifbeiträgen. Unabhängig von dem jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte haben Sie damit in jeder Lebensphase die Planungssicherheit, die Sie für die Altersvorsorge brauchen. Die Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, die wir als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - soweit sie nicht den Rücklagen zugeführt werden - in vollem Umfang für die Überschussbeteiligung verwenden. Durch die jährliche Überschussbeteiligung erhöht sich die Ihnen garantierte Versicherungsleistung.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Für die Anlage von Überschussanteilen in Anteile von Investmentfonds gilt zusätzlich Folgendes:

Die Wertentwicklung des Investmentfonds ist nicht vorhersehbar. Insbesondere ist die Wertentwicklung der Vergangenheit kein Maßstab für die zukünftige Entwicklung. Wir können daher die Höhe der Leistung aus dem Fonds nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Investmentfonds einen

Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

12 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Vertrag kommt durch den von Ihnen unterschriebenen Antrag und den Zugang des von uns über das Vertragsverhältnis ausgestellten Versicherungsscheins zustande.

Falls wir Ihren Antrag nicht ohne Abweichungen annehmen können, ergeben sich die Abweichungen und Rechtsfolgen aus dem Versicherungsschein. Mit Ihrem Einverständnis kommt der Versicherungsvertrag mit dem Inhalt des Versicherungsscheins zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsschein zugegangen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindungsfrist). Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z. B. durch Zahlung des Erstbeitrages, ebenfalls zum Vertragsschluss führt. Unabhängig von der Antragsbindungsfrist können Sie Ihren Antrag widerrufen (siehe Punkt 13).

13 Wie und mit welchen Rechtsfolgen können Sie Ihren Antrag widerrufen?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56073 Koblenz

Vorstand: Uwe Laue (Vorsitzender), Rolf Florian, Roland Weber,
Thomas Brahm, Dr. Peter Görg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung um den Betrag, der sich aus der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des auf das Jahr berechneten Beitrags, ergibt. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

14 Wie ist die Laufzeit des Vertrages?

Angaben zur Laufzeit Ihres Vertrages ergeben sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und aus dem Versicherungsschein.

15 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

15.1 Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihren Vertrag - je nach Art des Vertrages - wie folgt kündigen:

15.1.1 Kapitalbildende Lebensversicherungen, kapitalbildende Lebensversicherungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz, Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr sowie bei Einmalbeitragszahlung und beitragsfreien Versicherungen einen Monat.

15.1.2 Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung

Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr sowie bei Einmalbeitragszahlung und beitragsfreien Versicherungen einen Monat. Die Kündigungsmöglichkeit bei aufgeschobenen Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag, bei denen für den Todesfall keine Leistung vereinbart ist, ist ausgeschlossen.

15.1.3 Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Der Widerruf einer Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber ist im bestehenden Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht möglich. Auch wenn eine Kündigung versicherungsrechtlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode möglich ist, bleibt der Arbeitgeber/Versicherungsnehmer arbeitsrechtlich zu einer Leistung verpflichtet. Ist die Versicherungnehmer-Eigenschaft im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Betriebsrentengesetzes auf die versicherte Person nach deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei Vorliegen von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften übertragen worden, ist im Falle der Kündigung eine Auszahlung des Rückkaufswertes nicht möglich. Das Betriebsrentengesetz sieht in diesem Fall eine Beitragsfreistellung der Versicherung sowie ein Verfügungsverbot des Versicherungsnehmers über die während des Dienstverhältnisses durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildete Versicherungsleistung vor.

15.1.4 Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten)

Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei monatlicher Beitragszahlung einen Monat.

15.1.5 Basisrentenversicherungen

Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw.

ein halbes Jahr sowie bei Einmalbeitragszahlung und beitragsfreien Versicherungen einen Monat. Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um.

15.1.6 Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung (einschließlich Basisrentenversicherungen)

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen.

15.2 Rückkaufswerte

Die Kündigung bzw. die Beitragsfreistellung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist bzw. sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten ein Rückkaufswert bzw. Mittel für die Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden, die jedoch nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht bzw. erreichen.

Für Lebensversicherungen, bei denen ein Rückkaufswert entsteht, erhalten Sie eine Tabelle der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen für den beantragten Vertrag sowie Informationen über die Rückkaufswerte.

Die Berechnung des Rückkaufswertes bei Kündigung des Vertrages sowie der beitragsfreien Versicherungsleistung im Falle vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung können Sie den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt „Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?“ bzw. unter den Punkten „Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?“ und „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ entnehmen. Dort sind insbesondere die mit uns vereinbarten Abzüge bei Kündigung bzw. Beitragsfreistellung dargestellt.

16 Welches Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegt der Aufnahme der Beziehungen vor Vertragsabschluss zugrunde?

Den vorvertraglichen Beziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

17 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung und welches Gericht ist ggf. zuständig?

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

18 Welche Sprache ist Vertragssprache?

Sämtliche Informationen über Ihr Vertragsverhältnis, insbesondere die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG werden wir in deutscher Sprache mitteilen. Ebenso werden wir den Schriftverkehr (ggf. auch nur in Textform, z. B. als Fax oder E-Mail) und mündliche Gespräche, Telefonate usw. über diesen Vertrag während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages auf Deutsch führen.

19 Welchen Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren haben Sie?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

20 Wie lauten Name und Anschrift unserer Aufsichtsbehörde und welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie bei dieser Behörde?

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an diese Behörde zu wenden.

Weitere Vertragsinformationen

1 Welche Kosten sind in die Prämie einkalkuliert?

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten können Sie im Produktinformationsblatt dem Punkt „Wie hoch ist der Beitrag, ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten, welche Folgen hat eine unterbliebene oder verspätete Zahlung und welche Kosten fallen an?“ entnehmen.

2 Welche sonstigen Kosten können wir in Rechnung stellen?

Sonstige, nicht in die Prämie einkalkulierte Kosten stellen wir nicht in Rechnung.

Ausnahme:

Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten):

Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Anbieter werden Kosten in Höhe von 100 Euro vom gesamten gebildeten Kapital abgezogen.

Wird das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß § 92a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgezahlt, erheben wir eine Gebühr in Höhe von 1 % des Auszahlungsbetrages (entspricht 100 Euro je 10.000 Euro Auszahlungsbetrag).

Bei Eingang eines Rückzahlungsbetrages für einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des Rückzahlungsbetrages erhoben (entspricht 200 Euro je 10.000 Euro Rückzahlungsbetrag).

3 Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?

Die Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe sind in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen unter Punkt „Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?“ enthalten.

4 Wie hoch sind die Rückkaufswerte?

Für Lebensversicherungen, bei denen ein Rückkaufswert entsteht, erhalten Sie eine Tabelle der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen.

5 Wie hoch ist der Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung und welche Leistungen entstehen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung?

Die Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung und über Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt „Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?“ bzw. dem Punkt „Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?“ entnehmen.

6 In welcher Höhe sind die unter den Punkten 4 und 5 genannten Werte garantiert?

Das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Punkten 4 und 5 garantiert sind, können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen entnehmen.

7 Welche Fonds liegen bei einer fondsgebundenen Versicherung dem Vertrag zugrunde?

Wir bieten keine fondsgebundenen Versicherungsverträge an.

8 Welche allgemeinen Steuerregelungen gelten für die vereinbarte Versicherung?

Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Lebensversicherung ist durch den Staat anerkannt. Deshalb wird sie in steuerlicher Hinsicht gefördert.

- *Kapitalbildende Lebensversicherungen, kapitalbildende Lebensversicherungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz:*

Die Todesfall-Leistung ist in vollem Umfang einkommenssteuerfrei. Bei Ablauf oder Kündigung sind dagegen Erträge aus der Lebensversicherung einkommenssteuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Die Beiträge können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

- *Risikoversicherungen:*

Die Versicherungsleistung ist bei Fälligkeit einkommenssteuerfrei. Die Beiträge zur Risikoversicherung sind im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig.

- *Leibrentenversicherungen (ausgenommen Altersvorsorgeverträge und Basisrentenversicherungen):*

Bei Auszahlung der Versicherungsleistung als Leibrente ist diese lediglich mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Wird zum Ende der Aufschubzeit oder bei Kündigung eine Kapitalzahlung erbracht, so sind die darin enthaltenen Erträge einkommenssteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Auszahlung das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens zwölf Jahre zurück, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Stirbt die versicherte Person, ist eine Kapitalzahlung als Todesfall-Leistung in vollem Umfang einkommenssteuerfrei.

Die Beiträge können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

- *Verträge der betrieblichen Altersversorgung:*

Die Beiträge zu diesen Verträgen können in der Anwartschaftsphase auf unterschiedliche Weise steuerlich gefördert eingezahlt werden.

Die Besteuerung der Leistung richtet sich dann nach der steuerlichen Förderung in der Anwartschaftsphase.

- *Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten):*

Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge werden durch Zulagen nach dem EStG gefördert. Außerdem können die Eigenbeiträge zuzüglich der Zulagen im Rahmen des § 10a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leibrenten aus Rentenversicherungen, die als Altersvorsorgeverträge durch Zulagen bzw. den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG gefördert wurden, unterliegen in voller Höhe der Einkommenssteuer.

- *Basisrentenversicherungen:*

Die Beiträge sind steuerlich im Rahmen des Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Kalenderjahr 2012 sind von den Beiträgen zunächst nur 74 % zu berücksichtigen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 um je 2 Prozentpunkte pro Kalenderjahr. Da die Beiträge zur Basisrente bis 2025 nur eingeschränkt als Sonderausgaben steuerfrei gestellt werden, braucht die Leistung aus der Basisrentenversicherung bis zum Jahr 2040 auch nur teilweise versteuert zu werden. Hierzu wird ein individueller persönlicher Rentenfreibetrag ermittelt, der vom Rentenbeginn abhängt und für die gesamte Rentenbezugszeit gilt. Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 64 % bei Rentenbeginn im Jahre 2012. Er steigt bis zum Jahr 2020 um je 2 Prozentpunkte und ab dem Kalenderjahr 2021 um je einen Prozentpunkt je Kalenderjahr. Ab 2040 sind die Leistungen in vollem Umfang steuerpflichtig.

- *Berufsunfähigkeits-Versicherungen:*

Die Versicherungsleistung ist bei Fälligkeit als zeitlich begrenzte Leibrente lediglich mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Beiträge zur Berufsunfähigkeits-Versicherung sind im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig.

Weitere Angaben über die Steuerregelungen können Sie dem entsprechenden Steuermerkblatt entnehmen.

9 Hinweis zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherung

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.